



Graf & Pitkowitz  
Rechtsanwälte GmbH  
office@gpp.at  
www.gpp.at

Tel +43 (1) 401 17-0  
Fax +43 (1) 401 17-40  
Stadiongasse 2  
A-1010 Wien

Tel +43 (316) 833 777-0  
Fax +43 (316) 833 777-33  
Marburger Kai 47  
A-8010 Graz

Handelsgericht Wien  
FN 255087 d  
DVR 0993433  
UID ATU 61238734

Büro Wien  
Dr. Armenak Utudjian  
utudjian@gpp.at

## **Klienteninformation** **Änderungen des Privatstiftungsgesetzes**

24. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das (medial breit diskutierte) Budgetbegleitgesetz 2011 wurde knapp vor dem Jahreswechsel 2010 im Parlament beschlossen und zu BGBl I 111/2010 kundgemacht. Es enthält auch bedeutende Änderungen des Privatstiftungsgesetzes (PSG), die im Wesentlichen (mit Ausnahme der zu Punkt 1. unten dargestellten neuen Meldepflicht) mit 01.01.2011 bereits in Kraft getreten sind.

Die wichtigsten Neuerungen seien wie folgt kurz dargestellt:

### **1. Neue Meldepflicht (§ 5 PSG)**

Dem Stiftungsvorstand wird nunmehr die Verpflichtung auferlegt, Begünstigte der Privatstiftung dem für die Erhebung der Körperschaftssteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt zu melden. Nach dem Wortlaut der Gesetzesnovelle ist die Reichweite dieser Meldepflicht unseres Erachtens nicht ausreichend klar umschrieben. Jedenfalls betrifft sie solche Begünstigte, die durch eine vom Stifter eingerichtete Nominierungsstelle oder vom Stiftungsvorstand als Begünstigte festgestellt worden sind. Vorsichtshalber sollten aber auch bereits in der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und/oder Stiftungszusatzurkunde) als Begünstigte bezeichnete Personen ebenfalls gemeldet werden (auch wenn diese – die Stiftungserklärungen sind dem Finanzamt obligatorisch anzuzeigen – den Finanzbehörden bereits bekannt sein sollten.



Die Verletzung dieser Meldeverpflichtung wird als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu EUR 20.000,00 je verschwiegenen oder nicht vollständig mitgeteilten Begünstigten bestraft (§ 42 PSG).

Diese Meldepflicht tritt am 01.04.2011 in Kraft. Die Meldung der per 31.03.2011 bestehenden Begünstigten hat elektronisch bis 30.06.2011 zu erfolgen; später festgestellte Begünstigte sind unverzüglich zu melden.

## 2. **Ausschließungsgründe für Stiftungsvorstand (§ 15 PSG)**

Lebensgefährten werden den Ehegatten nunmehr gleichgestellt. Somit dürfen auch Lebensgefährten eines Begünstigten nicht mehr Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

Nach der vorliegenden Gesetzesnovelle sind aber auch solche Personen von der Bestellung zum Stiftungsvorstand ausgeschlossen, die (vereinfacht gesagt) von Begünstigten und deren Angehörigen (Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandtschaft in gerader Linie oder bis zum 3. Grad der Seitenlinie) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Stiftungsvorstand beauftragt wurden.

Eine ähnliche Regelung gilt nunmehr auch neu für den Aufsichtsrat (§ 23 Abs. 2 PSG).

Mit dieser Neuregelung reagiert der Gesetzgeber vor allem auf die bislang unklare Rechtslage und die daran anknüpfende Judikatur des Obersten Gerichtshofes (insbesondere zuletzt zu 6 Ob 145/09f).

## 3. **Besetzung sonstiger Organe (insbesondere Beirat, § 14 PSG)**

Das PSG kennt neben den zwingend einzurichtenden Organen (Stiftungsvorstand, Stiftungsprüfer, gegebenenfalls Aufsichtsrat) auch „weitere Organe“, die vom Stifter (im Rahmen der Stiftungsurkunde) eingerichtet werden können.

Mit dem Budgetbegleitgesetz wurden – ebenfalls als Reaktion auf die bislang nicht ausreichend klare Rechtslage und die daran anschließende Judikatur des Obersten Gerichtshofes – Regelungen hinsichtlich Besetzung und Beschlussfassungserfordernissen in weiteren Organen (zB Beirat) der Privatstiftung eingeführt, die in der (weit verbreiteten) Praxis vornehmlich die Stiftungsbeiräte betreffen.

Kommt einem solchen weiteren Organ nämlich das Recht zu, den Stiftungsvorstand oder eines seiner Mitglieder abzuberufen, so ist für derartige Entscheidungen eine (zumindest) Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich; besteht dieses weitere Organ aus weniger als vier Mitgliedern, ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.



Soll dem weiteren Organ (Beirat) ein solches Abberufungsrecht aber auch in anderen als (in § 27 Abs. 2 Zif 1 bis 3 PSG ausdrücklich normierten) wichtigen Gründen zustehen, wird ein **zusätzliches Mehrheitserfordernis** eingeführt:

Bei solchen Beschlussfassungen darf nämlich Begünstigten, deren Angehörigen und Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem weiteren Organ (z.B. Beirat) beauftragt worden sind, insgesamt nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen.

Dies bedeutet (kurz gesagt), dass die „begünstigten Beiratsmitglieder“ eine solche Abberufung (ohne Vorliegen wichtiger Gründe) nicht gegen den Willen „nicht begünstigter Beiratsmitglieder“ durchsetzen können.

Als Reaktion auf diese Neuerungen ist daher anzuraten, bestehende Stiftungserklärungen (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) auf ihre Kompatibilität mit der neuen Rechtslage zu prüfen; Anpassungsbedarf wird regelmäßig vor allem im Hinblick auf Beschlussfassungen (Mehrheitserfordernisse) für Stiftungsbeiräte bei der Entscheidung über Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern bestehen.

Für weiterführende Fragen und Veranlassungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir hoffen, Ihnen mit diesem kurzen Überblick über die Änderungen des Privatstiftungsgesetzes gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH  
Dr. Armenak Utudjian